

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

**Zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13
„Tüddern, Am Kirchenfeld“**



Gemeinde Selfkant – Ortslage Tüddern

Oktober 2020

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Selfkant

Am Rathaus 13

52538 Selfkant-Tüddern

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-094

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zulässige Zahl der Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB)

- 1.1 Im „Allgemeinen Wohngebiet“ WA und im „Dorfgebiet“ MD sind je Wohngebäude höchstens 2 Wohnungen zulässig
- 1.2 Doppelhaushälften, Reihemittel- und Reihenendhäuser gelten jeweils als ein Wohngebäude.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW 2018)

Innerhalb des Geltungsbereiches der 7. Bebauungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 13 sind künftig sowohl geneigte Dächer als auch Flachdächer zulässig.

HINWEISE

1. **Einsichtnahme von Vorschriften**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Gemeinde Selfkant zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.